

- 7 -

§ 6

Der Verlag liefert dem Reichsinstitut für Ältere deutsche Geschichtskunde 30 Freixemplare.

§ 7

Der Verlag verpflichtet sich, dem Reichsinstitut für Ältere deutsche Geschichtskunde auf Verlangen bis zu 10 Exemplaren jedes Bandes für die Hälfte des Ladenpreises zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Weitere Exemplare verpflichtet sich der Verlag, dem Reichsinstitut für Ältere deutsche Geschichtskunde zum Buchhändlernettopreis abzugeben.

Auch die Bearbeiter der einzelnen Bände haben ein Anrecht auf Bezug ihrer Ausgaben zum Buchhändlernettopreis.

§ 9

Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1949. Wenn er nicht gekündigt wird, läuft er stillschweigend ein Jahr weiter. Eine Kündigung ist erstmals am 1. Juli 1949 zum 31. Dezember 1949 möglich. Spätere Kündigungen hätten am 1. Juli zum Ablauf des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Berlin NW 7, den 18. 3. 1942

gg. E. Stengel

Berlin SW 68, den 24. 3. 42

Widm. Verl.
gg. Reimer jr.